

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

der landwirtschaftlichen Buchstellen

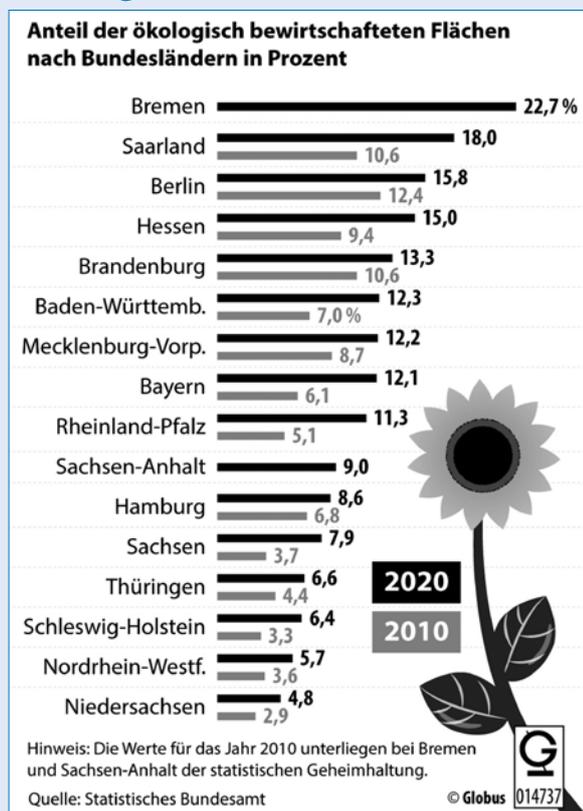
Heft 5/2021

91. Jahrgang
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Corona-Bonus: Auszahlung durch Arbeitgeber noch bis zum 31.3.2022 möglich	2
BMF verlängert Corona-Überbrückungshilfe III Plus	2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz: BMF äußert sich zu Zweifelsfragen.....	3
Ausfall einer privaten Darlehensforderung: BFH schafft Klarheit	3
Vermietung/Verpachtung von Betriebsvorrichtungen stets umsatzsteuerpflichtig?	4
Anwendung von § 24 UStG auf inländische Umsätze bei Sitz im Ausland?	5
Hochwasserschäden: Länder und Bund beschließen steuerliche Hilfen	6
GrESt: Erschließungskosten können die Bemessungsgrundlage erhöhen	7
Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen: Neues BMF-Schreiben veröffentlicht	8
Erbschaftsteuer: Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen	8
Leasing-Sonderzahlung: Finanzgericht schränkt Abzug im ersten Jahr ein	9
Verkauf einer Ferienwohnung mit Inventar innerhalb der Spekulationsfrist	10
Arbeitszimmer im selbstgenutzten Wohnungseigentum: Folgen bei Verkauf	10
Hobby: Einkommen- und Umsatzsteuer sind zwei getrennte Paar Schuhe	11

Ökologisch bewirtschaftet



Ökologische Landwirtschaft ist im Trend. Im Jahr 2020 bewirtschafteten knapp 26.100 landwirtschaftliche Betriebe ihre Flächen ökologisch. Das sind 58 % mehr als noch im Jahr 2010. Inzwischen agiert jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland umweltschonender und artgerechter als Betriebe der konventionellen Landwirtschaft. 38 % dieser Betriebe befinden sich in Bayern. Bezogen auf die Fläche werden bundesweit 1,6 Mio. Hektar – also 9,6 % der gesamten Anbaufläche – ökologisch bewirtschaftet. Im Jahr 2010 waren es noch 5,6 %. Besonders bedeutsam bei diesem Anbau ist das Dauergrünland. Aber auch Pflanzen zur Grünernete, dazu zählen Futterpflanzen sowie Substrat für erneuerbare Energien, werden oft ökologisch angebaut.

Statistisches Bundesamt



Bonuszahlung weiterhin möglich

Umwandlung von Entgelt tabu

Überbrückungshilfe erneut verlängert

Buchstelle als „prüfender Dritter“

Corona-Bonus: Auszahlung durch Arbeitgeber noch bis zum 31.3.2022 möglich

Gute Nachrichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der für die Auszahlung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus in Höhe von maximal 1.500 € pro Person zur Verfügung stehende Zeitraum wurde erneut verlängert.

Zunächst war die Bonuszahlung bis zum 31.12.2020 befristet. Dann wurde der Zuschusszeitraum bis Ende Juni 2021 verlängert. Und nun wurden weitere neun Monate rangehangen – die gesetzliche Regelung gilt jetzt bis zum 31.3.2022.

Arbeitgeber haben demnach noch einige Monate Zeit, eine Bonuszahlung vorzunehmen. Der Corona-Bonus kann auch in mehreren Raten (bis zum Erreichen des Höchstbetrags) ausgezahlt werden.

Der Bonus darf im Rahmen eines Dienstverhältnisses nur einmal im Zeitraum 1.3.2020

bis 31.3.2022 gewährt werden, die Obergrenze ist also zeitraumbezogen und gilt nicht pro Kalenderjahr. Arbeitnehmer, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen oder die den Arbeitgeber wechseln, können den Freibetrag mehrfach in Anspruch nehmen, sofern sich der jeweilige Arbeitgeber zur Auszahlung bereit erklärt. Der Bonus kann auch an Teilzeitbeschäftigte und an geringfügig Beschäftigte gezahlt werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden muss. Eine Entgeltumwandlung scheidet damit aus.

Die steuerfreie Bonuszahlung ist im Lohnkonto festzuhalten; auf den Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung kann dagegen verzichtet werden. Auch in der Einkommensteuererklärung muss die Zahlung nicht angegeben werden. ■■

BMF verlängert das Corona-Förderprogramm Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31.12.2021

Mitte 2021 beschloss die Bundesregierung, die Corona-Überbrückungshilfe in leicht veränderter Form zu verlängern. Das neue Förderprogramm Überbrückungshilfe III Plus war zunächst bis zum 30.9.2021 befristet. Im September verlängerte das BMF das Programm dann erneut bis zum 31.12.2021.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus sind – wie auch schon vorher – Unternehmen mit einem pandemiebedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt. Die maximale monatliche Förderung beträgt weiterhin 10 Mio. €.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber der Überbrückungshilfe III: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, konnten eine Personalkostenhilfe (Restart-Prämie) als Zuschuss zu den dadurch stei-

genden Personalkosten erhalten. Dieser Teil der Überbrückungshilfe III Plus wurde allerdings nicht über den 30.9.2021 hinaus verlängert. Ein Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung von Unternehmen, die besonders stark von der Corona-Wirtschaftskrise betroffen sind, kann dagegen auch für die letzten Monate des Jahres 2021 gewährt werden.

Landwirtschaftliche Buchstellen sind für Unternehmen, die Interesse an dem Förderprogramm Überbrückungshilfe III Plus haben, eine wichtige Anlaufstelle. Zum einen, weil sie sich dort über die Förderdetails informieren und zum anderen, weil Buchstellen die Aufgabe des „prüfenden Dritten“ übernehmen können. Das ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Beantragung von Fördermitteln über das Corona-Portal des Bundes nur über einen „prüfenden Dritten“ erfolgen kann. ■■



Forstschäden-Ausgleichsgesetz: BMF äußert sich zu Zweifelsfragen

Mit der am 23.4.2021 in Kraft getretenen „Holzeinschlagsbeschränkungsverordnung 2021“ (HolzEinschlBeschrV 2021) wurden für das Forstwirtschaftsjahr 2020/2021 bundesweit der Holzeinschlag für die Holzart Fichte beschränkt und gleichzeitig Steuererleichterungen für private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer festgelegt.

Mit Schreiben vom 27.7.2021 nimmt das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder umfassend zu den steuerrechtlichen Auswirkungen der HolzEinschlBeschrV 2021 Stellung (IV C 7 – S 1916/20/10003: 002).

Neben allgemeinen Ausführungen zu den forstrechtlichen Regelungen der Einschlagsbeschränkung mit Auswirkungen auf das Steuerrecht in den Randziffern 1 bis 16 (Art und Umfang, Bemessungsgrundlage, Befreiung und Vereinfachungsregelungen)

werden in den Randziffern 17 bis 58 die steuerrechtlichen Zweifelsfragen zu folgenden Steuererleichterungen ausführlich behandelt:

1. Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds
2. Erhöhte Betriebsausgabenpauschsätze
3. Aktivierungswahlrecht
4. Ermäßigter Steuersatz
5. Übervorräte bei der Holzwirtschaft

Die Verwaltungsanweisung gilt ab dem 27.7.2021 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Forstbesitzer, die von einer Landwirtschaftlichen Buchstelle betreut werden und von der Verordnung betroffen sind, sollten über die Auswirkungen auf ihren Betrieb und ihre steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten informiert werden. ■■

Verordnung regelt steuerliche Erleichterungen

Forstbesitzer benötigen Informationen



Private Darlehensforderung: Ausfall kann steuerlich geltend gemacht werden

Mit Urteil vom 27.10.2020 stellte der Bundesfinanzhof fest: Kommt es nach einer privaten Kreditvergabe zum Ausfall des gewährten Darlehens, handelt es sich nach Einführung der Abgeltungsteuer um einen Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG (IX R 5/20).

Ein Ehepaar gewährte einer GmbH im Jahr 2012 ein Darlehen. Im Folgejahr wurde der Gesellschaft von den Eheleuten ein zweites Darlehen bereitgestellt. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der GmbH war der Ehemann. Aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten wurden die Darlehen nicht vollständig an das Ehepaar zurückgezahlt und die GmbH Ende des Jahres 2014 aufgelöst. In der Steuererklärung 2014 machte das Ehepaar einen Auflösungsverlust nach § 17 EStG geltend, denn es stufte die beiden Kredite als nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung des Ehemanns ein.

Das Finanzamt lehnte es aber ab, den Verlust anzuerkennen. Denn es ging davon aus, dass die Kredite gewährt wurden, bevor die GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet und es unterlassen wurde, die Darlehen bei Krisenbeginn zurückzufordern. Der durch die Nicht-Rückzahlung eingetretene Verlust sei daher steuerlich irrelevant.

Dagegen klagte das Ehepaar mit Erfolg vor dem Finanzgericht Düsseldorf. Den Verlust aus dem im Jahr 2012 gewährten Darlehen stufte das Gericht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ein. Den Ausfall des zweiten Darlehens, das zu einem Zeitpunkt gewährt wurde, als sich die GmbH bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, wertete das Gericht als nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung und damit als Verlust im Sinne von § 17 EStG. Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung der Vorinstanz. ■■

Ausfall eines Privatdarlehens

BFH ebnet Weg zum Verlustabzug

Streitpunkt Umsatzsteuer- befreiung

Stallgebäude mit Maschinen und Vorrichtungen

BFH wendet sich an EuGH

EuGH-Vorlage: Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen stets umsatzsteuerpflichtig?

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens muss der Bundesfinanzhof (BFH) darüber entscheiden, ob bei der umsatzsteuerfreien Verpachtung eines Gebäudes zusammen mit dort eingebauten Vorrichtungen und Maschinen die gesamte Leistung steuerfrei ist. Denn aus umsatzsteuerlicher Sicht könnte es sich bei den mitverpachteten Betriebsvorrichtungen um eine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien Hauptleistung (= Verpachtung des Gebäudes) handeln, die das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

Die Ausgangssituation im Streitfall: Ein Verpächter erzielte Einnahmen aus der Überlassung von Stallgebäuden inklusive Betriebsvorrichtungen. Die verpachteten Gebäude dienten dem speziellen Zweck der Putenaufzucht. In den Gebäuden befanden sich dafür dauerhaft eingebaute Vorrichtungen und Maschinen. Eingebaut war eine Industrieförderspirale, durch die die Fütterung der Tiere sichergestellt wurde. Darüber hinaus waren Heizungs- und Lüftungsanlagen installiert, die für das erforderliche Stallklima sorgten. Und schließlich gewährleisteten Beleuchtungssysteme die gleichmäßige Ausleuchtung der Gebäude zur Vermeidung von Schattenplätzen.

Nach einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Meinung, der Verpächter hätte Zahlungen des Pächters für zwei auf Dauer angelegte Stallverpachtungen zu Unrecht in vollem Umfang als steuerfreie Verpachtungsumsätze nach § 4 Nr. 12a UStG behandelt. Der Betriebsprüfer ermittelte sodann einen auf die Betriebsvorrichtungen entfallenden Pachtanteil von 20 % und unterwarf diesen der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG. Infolgedessen erließ das Finanzamt für mehrere Jahre geänderte Umsatzsteuerbescheide, in denen die Verpachtungsleistung im Umfang von 20 % als umsatzsteuerpflichtig behandelt wurde.

Gegen diese Entscheidung setzte sich der Verpächter zur Wehr – zunächst mit einem

Einspruch, der allerdings vom Finanzamt zurückgewiesen wurde, und im Anschluss daran mit einer Klage.

Das Niedersächsische Finanzgericht stellte letztlich fest: „Die Umsatzsteuerpflicht der Verpachtung von Betriebsvorrichtungen nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG gilt dann nicht, wenn Einrichtungsgegenstände mitverpachtet werden, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der jeweiligen Immobilie zwingend erforderlich sind und diese erst betriebs- und benutzungsfähig machen.“ Vor diesem Hintergrund stufte das Gericht die Verpachtung der Betriebsvorrichtungen als ebenfalls umsatzsteuerfrei ein. Gegen diese Entscheidung legte das Finanzamt Revision beim BFH ein.

Wie der BFH im Revisionsverfahren entscheidet, hängt maßgeblich davon ab, wie Art. 135 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL auszulegen ist. Dort heißt es sinngemäß: Ausgeschlossen von der Umsatzsteuerbefreiung ist die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. Unklar ist allerdings, ob die Steuerbefreiung eventuell dann gilt, wenn die Vorrichtungen zusammen mit einem Gebäude vermietet werden. Da diese Frage klärungsbedürftig ist, entschloss sich der BFH, das Revisionsverfahren zunächst ruhen zu lassen und sich mit einer Anfrage an den Europäischen Gerichtshof zu wenden (Beschluss vom 26.5.2021, V R 22/20).

Der EuGH hat jetzt zu klären, wie Art. 135 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL auszulegen ist. Entscheidet sich das Gericht für die Steuerbefreiung bei der Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen, wenn gleichzeitig ein Gebäude umsatzsteuerfrei vermietet oder verpachtet wird (= einheitliche Leistung), ist davon auszugehen, dass der BFH der Rechtsauffassung des EuGH folgt und die Aufteilung der Leistungen in einen umsatzsteuerfreien Teil zum einen und einen umsatzsteuerpflichtigen Teil zum anderen ablehnt. ■■



Anwendung von § 24 UStG auf inländische Umsätze bei Unternehmenssitz im Ausland?

Das Finanzgericht München stellte fest: Werden im Inland Umsätze ausgeführt, beschränkt Artikel 295 ff. MwStSystRL die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nach § 24 UStG nicht auf Unternehmen, deren Sitz sich im Inland befindet (Urteil vom 18.3.2021, 14 K 2639/19).

Zum Sachverhalt im Streitfall: Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb einer Landwirtin mit Viehbestand (Ziegen) befand sich in Österreich. Die dort von der Landwirtin erzielten Umsätze wurden pauschal besteuert (§ 22 Umsatzsteuergesetz Österreich).

Im Jahr 2018 verkaufte die Landwirtin erstmals selbst erzeugte Produkte aus ihrer Ziegenhaltung auf einem Wochenmarkt in Deutschland.

In ihrer für das Jahr 2018 in Deutschland abgegebenen Umsatzsteuererklärung ermittelte die Landwirtin eine Umsatzsteuerschuld von 0 €. Sie meldete zwar steuerpflichtige Umsätze in Höhe von 13.145 €, unterstellte dabei aber, dass die von ihr in Deutschland erzielten Umsätze – genauso wie auch in Österreich – der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Zwar komme in einem solchen Fall für die sogenannten übrigen Umsätze im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Steuersatz von 10,7 % zur Anwendung. Da aber im Gegenzug Vorsteuer in derselben Höhe zum Abzug gebracht werden darf, bleibt am Ende eine Steuerbelastung von 0 €. Umsatzsteuer und Vorsteuer gleichen sich demnach gegenseitig aus.

Das Finanzamt verzichtete zunächst darauf, Umsatzsteuer festzusetzen, folgte also den Angaben in der Steuererklärung der Landwirtin. Die Umsatzsteuerfestsetzung erfolgte allerdings unter Vorbehalt.

Kurze Zeit später änderte das Finanzamt seine Meinung und erließ einen Änderungsbescheid. Es setzte Umsatzsteuer in Höhe von 920,15 € fest (7 % von 13.145 €). Denn es ging nun davon aus, dass die Vorausset-

zungen für eine Besteuerung der Umsätze der österreichischen Landwirtin in Deutschland nach Durchschnittssätzen nicht vorliegen. Das Finanzamt war zu der Meinung gelangt, dass Bedingung für die Besteuerung nach § 24 UStG ein im Inland ansässiger Betrieb sei.

Gegen diese Entscheidung und den daraus resultierenden Änderungsbescheid legte die Landwirtin Einspruch ein. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens wurde die Höhe der Umsatzsteuer dann zwar reduziert. Grund dafür war aber allein die Annahme des Finanzamtes, der erzielte und in der Umsatzsteuererklärung angegebene Umsatz sei ein Bruttowert und es müsse daher vor der Ermittlung der Steuerlast die darin bereits enthaltene Umsatzsteuer herausgerechnet werden. Hinsichtlich des zentralen Aspekts „Pauschalbesteuerung der in Deutschland erzielten Umsätze“ blieb der Einspruch der Landwirtin jedoch erfolglos. Das Finanzamt pochte weiter auf einen im Inland belegenen landwirtschaftlichen Betrieb als Voraussetzung für den Rückgriff auf die Durchschnittssatzbesteuerung. Die Landwirtin hielt aber dagegen und erhob Klage vor das Finanzgericht München. Dort wurde schließlich zu ihren Gunsten entschieden.

Das Gericht stellte fest: Die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG setzt lediglich Umsätze im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs voraus. Das Gesetz beschränkt die Anwendung dabei nicht auf Umsätze eines inländischen Betriebs.

Auch aus Artikel 295 ff. MwStSystRL ergibt sich nichts anderes. Denn alleinige Bedingung für die Anwendung der Pauschalregelung nach EU-Recht ist, dass in dem Land, in dem sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet, die Erzeugertätigkeit ausgeübt wird. Die MwStSystRL legt dagegen nicht fest, dass die erzeugten Produkte nur im Erzeugerland unter Anwendung der Pauschalregelung veräußert werden dürfen. ■■

*Betriebsitz im
Ausland*

*Produktverkauf
im Inland*

*Inländischer
Betrieb keine
Bedingung*

*EU-Recht
nicht im Weg*

*Ländererlasse
veröffentlicht*

*Gewinneinkünfte
im Fokus*

*Sonderregeln für
LuF-Betriebe*

*Erlasse sehr
umfangreich*



Hochwasserschäden: Länder und Bund beschließen steuerliche Hilfen

In den Bundesländern, in denen das Hochwasser im Juli große Schäden angerichtet hat, wurden „Katastrophenerlasse“ herausgegeben, in denen steuerliche Unterstützungsmaßnahmen angekündigt werden.

Im Folgenden wird auf Maßnahmen eingegangen, die im Erlass aus Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 23.7.2021 aufgeführt sind. Im Mittelpunkt der Übersicht stehen Erleichterungen für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und hier insbesondere mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und/oder Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden: Sind die Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude nicht Erhaltungsaufwand, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vorgenommen werden.
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter: Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vorgenommen werden.
- Bildung von Rücklagen: Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden.
- Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beweglicher Anlagegüter: Aufwendungen für die Wiederherstellung können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von

drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden (Aufwandsobergrenze bei einem Gebäude: 70.000 €).

- Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden: Die Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Sonderregelungen für LuF-Betriebe

- Ertragsausfälle bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG: Die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung und die auf den Gewinn der Sondernutzungen entfallende Einkommensteuer kann ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Wiederanpflanzung von Dauerkulturen: Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter Anlagen können als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Behandlung von Entschädigungen aus Versicherungen bei Forstschäden: Zu den steuerlich begünstigten Einnahmen aus Holznutzungen gehören auch Entschädigungen aus Versicherungen.
- Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen: Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann für das Wirtschaftsjahr des Schadensereignisses von der Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes unter Umständen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Erlasse der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen sind inhaltsgleich. Zusätzlich hat auch das BMF ein Schreiben mit umsatzsteuerlichen Entlastungen veröffentlicht. Die auf Länder- und Bundesebene herausgegebenen Erlasse sind sehr umfangreich und daher vorstehend nur auszugsweise wiedergegeben. ■ ■



GrESt: Beim Kauf übernommene Erschließungskosten erhöhen die Bemessungsgrundlage

Es gibt Fälle, bei denen der Verkäufer bei einem Immobilienkauf die Erschließungskosten des Grundstücks zahlt oder bereits gezahlt hat. Genauso gibt es aber auch Fälle, bei denen der Käufer neben dem Kaufpreis die Erschließungskosten übernimmt. Wirkt sich die zweite Variante auf die Höhe der Grunderwerbsteuer aus?

Genau darum ging es in einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Münster. Zu klären war die Frage, ob die vom Käufer übernommenen Erschließungskosten des Grundstücks die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer erhöhen (Urteil vom 18.3.2021, 8 K 1438/19 GrE).

Zum Sachverhalt: Im Kaufvertrag über ein Grundstück wurden neben dem Kaufpreis auch die Erschließungskosten in Form eines Pauschalbetrags genannt. Dieser Betrag wurde zusammen mit dem Kaufpreis für das Grundstück fällig, war also von der Käuferin zu zahlen. Das Finanzamt stufte den Pauschalbetrag als Teil des Kaufpreises ein und berücksichtigte ihn daher bei der Ermittlung der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die Käuferin sah das allerdings anders. Ihrer Meinung nach war Gegenstand des Kaufvertrags ein nicht erschlossenes Grundstück.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Erschließungskosten den Kaufpreis erhöhen und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, sofern wie im Streitfall bei dem Grundstückskauf die Erschließung vom Käufer mitgezahlt wird.

Auch das Hessische Finanzgericht befasste sich mit dem Thema „Auswirkung der Erschließungskosten auf die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer“ (Urteil vom 24.8.2020, 5 K 1373/19). Im konkreten Fall hatte sich eine Gemeinde als Grundstücksveräußerin verpflichtet, den Klägern das bei Vertragsschluss noch nicht voll erschlossene Grundstück gegen Übernahme der Erschließungskosten durch die

Käufer im (erst-)erschlossenen Zustand zu überlassen. Das Finanzamt sah die Erschließungskosten daher als Teil der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer an.

Die Kläger waren allerdings anderer Meinung und argumentierten folgendermaßen: Übernimmt eine Gemeinde als Trägerin der Erschließungslast die Erschließung eines Grundstücks, erbringt sie damit keine Leistung an die Grundstückseigentümer, sondern erfüllt nur eine allgemeine öffentliche Aufgabe. Soweit sich dann der Grundstückserwerber im Kaufvertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die Erschließungskosten zu tragen, übernimmt er nur eine ihn ohnehin als Folge der Erschließung treffende zukünftige Beitragsschuld.

Das Hessische Finanzgericht schloss sich allerdings nicht der Meinung der Kläger an. Sofern eine Gemeinde ein unerschlossenes Grundstück zu einem einheitlichen Kaufpreis veräußert und das erschlossene Grundstück zum Gegenstand des zivilrechtlichen Übereignungsanspruchs gemacht wird, so ist trotz der Erschließungslast der Gemeinde der auf die zukünftige Erschließung entfallende Kaufpreisanteil Gegenleistung für den Grundstückserwerb, stellte das Gericht fest.

Dem steht auch nicht entgegen, dass vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags noch keine sachliche Erschließungsbeitragspflicht entstanden war, denn eine solche konnte für die Gemeinde als eigener Schuldner nicht entstehen. Insoweit lag im Streitfall auch keine bloße Verpflichtung der Klägerin zur Übernahme der (zukünftigen) Erschließungskosten vor. Dies gilt nach Auffassung des Finanzgerichts auch bei einem wie im Streitfall noch unerschlossenen Grundstück, da nach dem maßgeblichen Inhalt der Übereignungsverpflichtung ein erschlossenes Grundstück erworben wurde.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (II R 32/20). ■■

*Käufer trägt
Kosten der
Erschließung*

*Bemessungs-
grundlage
erhöht sich*

*Gemeinde als
Verkäuferin*

*Umfangreiche
Aufzeichnungspflichten*

*Bewirtungen
im Ausland*

*Tätigkeit
(nicht Eigentum)
entscheidet*

*Nießbrauchrecht
wird vererbt*



Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen: Neues BMF-Schreiben veröffentlicht

Das Finanzamt erkennt Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich nur an, wenn bestimmte formale Vorgaben erfüllt sind. Erforderlich ist ein schriftlicher Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Die notwendigen Aufzeichnungen sind entweder auf der Bewirtungsrechnung selbst oder auf einem separaten Bewirtungsbeleg (Eigenbeleg) zu machen.

Im BMF-Schreiben vom 30.6.2021 nimmt die Finanzverwaltung ausführlich zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen Stellung (IV C 6 – S 2145/19/10003:003).

Eingegangen wird auf die Bestandteile einer Bewirtungsrechnung und auf deren Erstellung. Ein eigener Abschnitt widmet sich

den digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnungen und -belegen.

Ebenfalls angesprochen werden Bewirtungen im Ausland. Es wird klargestellt, dass für Bewirtungen im Ausland die gleichen Anforderungen wie im Inland gelten. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den formalen Anforderungen nicht voll entspricht. Bei handschriftlich erstellten ausländischen Rechnungen hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Das neue Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 21.11.1994 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ■■



Erbschaftsteuer: Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Der Umfang der Steuerbegünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG a. F. zugänglichen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bestimmt sich nach bewertungsrechtlichen Kriterien. Und der bewertungsrechtliche Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs tätigkeitsbezogen (Urteil vom 25.11.2020, II R 9/19). Demzufolge ist zivilrechtliches Eigentum am Grund, Boden oder Besatz keine Voraussetzung für die Steuerbegünstigung.

Daraus folgt, dass die Qualifikation einer wirtschaftlichen Einheit als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht von Art und Umfang der im Eigentum des Betriebsinhabers stehenden sächlichen Betriebsmittel abhängt. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ohne jegliche im Eigentum des Betriebsinhabers stehenden oder anderweit diesem zivilrechtlich zuzurechnenden Wirt-

schaftsgüter denkbar, solange die Tätigkeitsanforderungen erfüllt sind. Nutzt ein Betriebsinhaber Betriebsmittel auf Grundlage von Nießbrauchrechten, können diese Rechte Teil seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sein.

Im Streitfall war die Klägerin Alleinerbin ihres im Jahr 2014 verstorbenen Ehemanns. Der Ehemann war Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Im Jahr 2013 hatte er diesen auf den gemeinsamen Sohn übertragen und sich ein lebenslanges unentgeltliches Nießbrauchrecht vorbehalten. Dieses Recht ging nach dem Ableben des Landwirts auf dessen Ehefrau über. Die Klägerin gab in ihrer Erbschaftsteuererklärung begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen an. Das Finanzamt erfasste den Nießbrauch dagegen als nicht begünstigtes Vermögen – zu Unrecht, wie der BFH letztlich feststellte. ■■



Hohe Leasing-Sonderzahlung: Finanzgericht schränkt Ausgabenabzug im ersten Jahr ein

Least ein Einnahmen-Überschussrechner einen Pkw für seinen Betrieb und ist zu Beginn des Leasingzeitraums eine Leasing-Sonderzahlung zu leisten, kann diese grundsätzlich sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden. Von vornherein ausgeschlossen ist der Abzug der kompletten Zahlung im ersten Jahr allerdings dann, wenn der Leasingzeitraum mehr als fünf Jahre beträgt. Eine solch lange Laufzeit eines Leasingvertrages ist allerdings nicht die Regel.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte über folgenden Leasing-Sachverhalt zu entscheiden: Ein Steuerpflichtiger nutzte ab Dezember 2013 ein Leasingfahrzeug zur Einkunftserzielung (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Der Leasingvertrag hatte eine Laufzeit von insgesamt 36 Monaten.

Mit dem Leasinggeber wurde eine stattdessen Leasing-Sonderzahlung in Höhe von rund 36.500 € zu Beginn des dreijährigen Leasingzeitraums vereinbart. Diesen Betrag entrichtete der Steuerpflichtige im Dezember 2013. Da im Monat der Zahlung (= erster Monat im 36-monatigen Leasingzeitraum) fast 85 % der Fahrleistung einen Bezug zur Einkunftserzielung hatte, zog der Steuerpflichtige durch den Leasing-Pkw entstandene Kosten in Höhe von rund 31.200 € in seiner Einkommensteuererklärung einkunfts-mindernd ab. Dieser Betrag setzte sich überwiegend aus der im Dezember 2013 geleisteten Leasing-Sonderzahlung zusammen.

Die geleistete Sonderzahlung wurde demnach in voller Höhe dem Jahr 2013 zugeordnet und vom Steuerpflichtigen abzüglich des auf die Privatnutzung des Pkw entfallenden Anteils von 15 % steuermindernd geltend gemacht.

Ab dem Jahr 2014 verringerte sich der einkunftsrelevante Nutzungsumfang des

Leasingfahrzeugs beträchtlich. Der Anteil sank von rund 85 % im Jahr 2013 auf unter 20 % im Folgejahr. Im Zeitraum 2014 – 2016 legte der Steuerpflichtige dann auch nicht mehr seine tatsächlichen Pkw-Kosten dem Ausgabenabzug zugrunde. (Ein Wechsel der Ermittlungsmethode ist zu Beginn eines neuen Kalenderjahres auch prinzipiell zulässig.) Der auf die Einkunftserzielung entfallende Kostenanteil wurde stattdessen ab dem Jahr 2014 pauschal ermittelt. Für die aus betrieblichen Gründen zurückgelegten Strecken griff der Steuerpflichtige auf die Kilometerpauschale zurück.

Das beschriebene Vorgehen – Ausgabenabzug auf Basis der tatsächlichen Kfz-Kosten und Abzug einer hohen Leasing-Sonderzahlung im ersten Jahr sowie anschließender Wechsel zur Kilometerpauschale – wiederholte sich auch bei anderen Leasingfahrzeugen des Steuerpflichtigen.

Da es sich offensichtlich um ein Steuergestaltungsmodell handelte, lehnten sowohl das Finanzamt als auch später das Finanzgericht Schleswig-Holstein den hohen Ausgabenabzug im Jahr 2013 ab (Urteil vom 23.11.2020, 3 K 1/20).

Da der Leasingzeitraum allerdings nicht fünf Jahre überschritt, ließ sich die Sonderzahlung nicht gleichmäßig auf den Leasingzeitraum verteilen. Aus diesem Grund schlug das Finanzamt einen anderen Weg ein: Zunächst ermittelte es die anteilige Nutzung des Leasingfahrzeugs zur Erzielung von Einkünften innerhalb des gesamten Leasingzeitraums. Dann verteilte es den durchschnittlichen Nutzungsumfang gleichmäßig auf die insgesamt vier Jahre (18,40 % pro Jahr). Dieser Prozentsatz wurde auch zur Ermittlung des im Jahr 2013 abzugsfähigen Anteils der Sonderzahlung herangezogen – statt fast 85 % also nur noch 18,40 %.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 1/21 anhängig. ■■

Sofortiger Abzug der Sonderzahlung

Betriebliche Nutzung sinkt erheblich

Steuergestaltungsmodell

Ausgabenabzug wird gekürzt

*Inventar wird
mitveräußert*

*Gegenstände
des täglichen
Gebrauchs*

*Finanzamt
verweigert
Steuerbefreiung*

*BFH sorgt
für klare
Verhältnisse*

Verkauf einer Ferienwohnung mit Inventar

Wird eine (Ferien-)Wohnung erworben, nach dem Kauf fremdvermietet und dann innerhalb von zehn Jahren wieder verkauft, ist ein durch die Veräußerung gegebenenfalls erzielter Gewinn steuerpflichtig (§ 23 EStG). Das Finanzgericht Münster hatte in diesem Zusammenhang darüber zu entscheiden, ob bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses der durch die Mitveräußerung von Mobilien erzielte Erlös gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist.

Zum Sachverhalt im Streitfall: Im Jahr 2013 kaufte der spätere Kläger eine Ferienwohnung und vermietete sie nach Fertigstellung im Jahr 2014. Bereits im Jahr 2016 erfolgte der Weiterverkauf der Wohnung.

Im Kaufvertrag wurde für das mitveräußerte Inventar ein Preis in Höhe von 45.000 € vereinbart. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns berücksichtigte das Finanz-

amt die durch den Verkauf des Inventars erzielte Einnahme. Das wollte der Verkäufer nicht hinnehmen und zog daher vor Gericht. Und dort hatte seine Klage Erfolg. Denn das Gericht stufte die Wohnungseinrichtung als Gegenstände des täglichen Gebrauchs ein, die nicht der Besteuerung unterliegen, da sie normalerweise kein Wertsteigerungspotenzial haben (Urteil vom 3.8.2020, 5 K 2493/18 E).

Das Gericht wies in seiner Entscheidung auch auf Folgendes hin: Zwar verlängert sich bei Wirtschaftsgütern im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG (Nutzung eines Wirtschaftsguts zumindest in einem Kalenderjahr als Einkunftsquelle zur Erzielung von Einkünften) der steuerliche Spekulationszeitraum auf zehn Jahre. Allerdings bewirkt § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG, dass diese Regelung bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs ins Leere läuft. ■■

Arbeitszimmer im selbstgenutzten Wohnungseigentum: Folgen bei Verkauf

Kommt es innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG zum Verkauf einer vom Eigentümer selbst genutzten Immobilie, ist ein Veräußerungserlös auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn sich in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer befand, für das in der Vergangenheit Ausgaben steuermindernd geltend gemacht wurden. Das entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1.3.2021 und bekräftigte damit das Urteil der Vorinstanz (IX R 27/19).

Der Sachverhalt: Ein Ehepaar erwarb eine Eigentumswohnung und nutzte diese zu Wohn- und Arbeitszwecken. Für das in der Wohnung eingerichtete Arbeitszimmer machte das Ehepaar Werbungskosten im Rahmen nichtselbstständiger Einkünfte geltend. Vor Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist kam es zum Verkauf der Wohnung. Dadurch wurde ein Veräußerungsgewinn erzielt, den das Finanzamt in Höhe des

auf das Arbeitszimmer entfallenden Anteils besteuern wollte. Denn das Finanzamt nahm an, der Gebäudeteil „häusliches Arbeitszimmer“ falle nicht unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken) und sei damit nicht von der Besteuerung ausgenommen. Von daher müsse der Veräußerungserlös insoweit versteuert werden, wie er auf den Gebäudeteil „häusliches Arbeitszimmer“ entfällt, argumentierte das Finanzamt.

Allerdings teilten weder das Finanzgericht Baden-Württemberg noch der BFH die Meinung des Finanzamtes. Für die Steuerbefreiung des Veräußerungsgewinns ist es unschädlich, wenn ein Teil der eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilie als Arbeitszimmer genutzt wird. Mit seiner Entscheidung widerspricht der BFH der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 5.10.2020. ■■



Hobby: Einkommen- und Umsatzsteuer sind zwei getrennte Paar Schuhe

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Hobby, im konkreten Fall die Hundezucht, zur umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit wird (Urteil vom 25.3.2021, 5 K 3037/19 U).

Die Klägerin züchtete Rassehunde, die sie unter anderem auf ihrer Homepage zum Verkauf anbot. Die Züchterin war Mitglied des Verbandes Deutscher Hundezüchter, der unter dem Deutschen Dachverband des Hundewesens organisiert ist. Dadurch hat die Klägerin (anders als nicht im Hundezüchterverband organisierte Züchter), strenge Regeln bei der Zucht zu beachten.

Da die „Hobby-Züchterin“ durch die Hundeverkäufe Erlöse oberhalb der Kleinunternehmergrenze erzielte, setzte das Finanzamt nach einer Umsatzsteuerprüfung Umsatzsteuer fest. Das heißt, die Züchterin wurde vom Finanzamt als Unternehmerin eingestuft und ihre Umsätze aus der Hundezucht daher der Umsatzsteuer unterworfen. Gegen diese Entscheidung klagte die Hundezüchterin vor dem Finanzgericht.

Im Klageverfahren wies die Züchterin darauf hin, dass ihre Hundezucht aus steuerlicher Sicht als Liebhaberei einzustufen sei. Denn aufgrund der strengen Regularien des Züchterverbandes entstünden ihr derart hohe Kosten, dass eine gewinnbringende wirtschaftliche Tätigkeit nicht möglich sei. Die Klägerin wies auch darauf hin, dass die Hunde nicht in einem Zwinger, sondern im Privathaushalt der Familie untergebracht seien. Zudem suche die Züchterin jeden Käufer nach ihrem persönlichen Eindruck aus und lege hierbei besonderen Wert auf dessen Qualifikation.

Die Klage der Züchterin gegen die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes wurde abgewiesen. Genauso wie vorher das Finanzamt stufte das Gericht die Klägerin als Unternehmerin ein, da es von einer nachhaltigen wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausging. Indem

die Züchterin Hunde an Dritte verkaufte, beteiligte sie sich am allgemeinen Markt. Ein Geschäftslokal sei für das Auftreten als Händler nicht erforderlich, stellte das Gericht fest. Von daher stehe die Betreuung der Hunde im Privathaushalt einer unternehmerischen Tätigkeit nicht entgegen.

Das Gericht wies auch auf Folgendes hin: Die Unternehmereigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 USG kann selbst dann erfüllt sein, wenn die Tätigkeit aus ertragsteuerlicher Sicht als Liebhaberei einzustufen sei. Das ist insofern auch richtlinienkonform als Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL keinen bestimmten Zweck und kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis der Tätigkeit voraussetzt.

Eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist deshalb auch nicht mit der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit gleichzusetzen. Letztere ist deshalb kein Abgrenzungsmerkmal für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind insbesondere folgende Merkmale zu würdigen: die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der erzielten Einnahmen, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze und der Kunden, das planmäßige Tätigwerden, die Vielfalt des Warenangebots und das Unterhalten eines Geschäftslokals oder von mehreren Verkäuferkonten. Die Zahl und der Umfang der Verkäufe sind dabei für sich allein nicht maßgeblich für eine unternehmerische Tätigkeit.

Nach Ansicht des Gerichts hat sich die Züchterin mit ihrer Tätigkeit am allgemeinen Markt beteiligt, zumal sie die Hunde nicht sämtlich bei sich belassen oder unentgeltlich abgegeben hat. Sie hat aktive Schritte zur „Vermarktung“ der Tiere unternommen, indem sie sich ähnlicher Mittel wie ein Händler bedient hat.

Gegen die Nichtzulassung zur Revision wurde Beschwerde beim BFH eingelegt. ■■

*Private
Hundezucht*

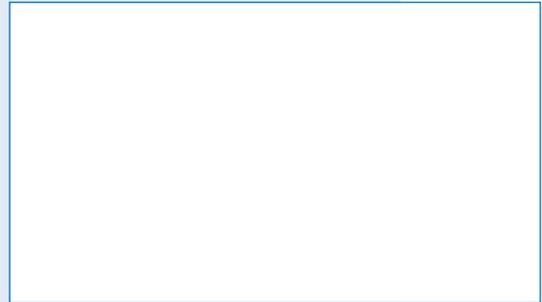
*Wirtschaftliche
Tätigkeit*

*Umsatzsteuerliche
Kriterien*

*Beteiligung
am allgemeinen
Markt*

Ehescheidung in der Landwirtschaft

Rechts-, Gestaltungs- und Kalkulationshandbuch



von Regierungsrätin Dr. Steffi Bunzol,
Rechtsanwältin Christina Kurre (Notarin),
Rechtsanwalt Dr. Philipp Sticherling (Notar),
Rechtsanwalt Roland Stubben und
Dipl.-Ing.-agr. Dr. Jan-Christoph Friedrichs, ö.b.v. SV

HLBS Verlag / 2. Auflage 2019 / 458 Seiten gebunden
ISBN 978-3-89187-241-3 / 54,00 € (zzgl. Versandkosten)

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: www.hlbs.de unter *Medien & Bücher*
Hiermit bestelle(n) ich/wir:

Expl. Ehescheidung in der Landwirtschaft

Bestellschein

Expl.

Der Inhalt der Steuer- und Wirtschaftsnachrichten ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

Redaktion: Dipl.-Kfm. M. Clauß; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska

Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember). Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung inkl. Umsatzsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.